



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit



Merkblatt

November 2023

Bewilligungen & Aufsicht

Stampfenbachstrasse 30

Postfach

8090 Zürich

Telefon +41 43 259 24 09

gesundheitsberufe@gd.zh.ch

www.gd.zh.ch

Pflegefachperson

A.	Berechtigung zur Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung)	4
1.	Allgemeines	4
2.	Bewilligungsverfahren	4
3.	Altrechtliche Ausbildungen	5
4.	Gesuchseinreichung	5
4.1	Beilagen zum Gesuch	5
4.1.1	<i>Arbeitszeugnisse</i>	5
4.1.2	<i>Handlungsfähigkeitszeugnis, Strafregisterauszug (Privat- und Sonderprivatauszug)</i>	5
4.1.3	<i>Nachweis genügender Deutschkenntnisse</i>	6
5.	Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons oder Staates / Binnenmarktgesetz	6
5.1	Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons	6
5.2	Berufsausübungsbewilligung eines anderen Staates	6
6.	90-Tage-Dienstleistung	6
6.1	Für Inhaber/innen einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung	7
6.2	Für EU/EFTA-Angehörige	7
7.	Befristung und Gebühren	7
8.	Organisation Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex- Institution)	8
9.	Eintrag im Gesundheitsberuferegister	8
10.	Berufsausübung / Pflichten	8
10.1	Sorgfältige Berufsausübung / Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten	8
10.2	Patientendokumentation	10
10.3	Wahrung des Berufsgeheimnisses	10
10.4	Bekanntmachung	10
10.5	Meldepflicht	10
10.6	Obligatorische Bundesstatistik – jährliche Spitex-Statistik	11
11.	Vertretung	11
11.1	Kurzfristig	11
11.2	Längerfristig	11
12.	Aufsichtsrechtliche Massnahmen	11
13.	Vorbehalt Bewilligungen anderer Behörden	12
B.	Zulassung als Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der Grundversicherung (OKP)	13
1.	Selbstständiger Leistungserbringer	13
2.	Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause	14
3.	Gesuchseinreichung	14
4.	Erteilung Abrechnungsnummer (ZSR-/K-Nummer)	14

5.	Aufsicht bei Zulassung	14
C.	Anhang	16
1.	Beilagen zum Gesuch Berufsausübungsbewilligung	16
2.	Beilagen zum Gesuch Zulassung OKP als selbstständiger Leistungserbringer	17

A. Berechtigung zur Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung)

1. Allgemeines

Am 1. Februar 2020 sind das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz; GesBG SR 811.21) sowie die dazugehörigen Verordnungen (Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV, SR 811.214), Registerverordnung GesBG (SR 800.216) und Gesundheitsberufekompetenzverordnung (GesBKV; SR 811.212) in Kraft getreten. Darin geregelt wird auch die Ausübung verschiedener Gesundheitsberufe in eigener fachlicher Verantwortung sowie die damit verbundenen Berufspflichten.

Sie benötigen eine Berufsausübungsbewilligung des Amtes für Gesundheit (AFG) der Gesundheitsdirektion, wenn Sie den Beruf der Pflegefachperson fachlich eigenverantwortlich sowie berufsmässig oder im Einzelfall gegen Entgelt ausüben wollen. Eine Berufsausübungsbewilligung ist auch erforderlich, wenn Sie zwar im Namen und auf Rechnung einer anderen Person (z. B. einer Einzelunternehmung oder einer GmbH), jedoch fachlich eigenverantwortlich tätig sein möchten.

Die Rechtsgrundlagen zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung finden Sie in Art. 2 und 11 ff. GesBG sowie in den §§ 3 ff. des Gesundheitsgesetzes (GesG; LS 810.1). Auch in der kantonalen Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV; LS 811.21) finden sich Bestimmungen. Alle Erlasse sind über den Link auf unserer Internetseite www.gd.zh.ch abrufbar.

2. Bewilligungsverfahren

Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 und 2 GesBG wird die Berufsausübungsbewilligung erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

- a. über einen Bachelor of Science in Pflege FH/UH oder ein Diplom als Pflegefachfrau HF/Pflegefachmann HF oder einen vom Schweizerischen Roten Kreuz als gleichwertig anerkannten ausländischen Abschluss verfügt sowie
- b. vertrauenswürdig ist,
- c. physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und
- d. über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache (minimal Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen) verfügt.

Die Aufnahme der fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung ist erst nach Erhalt der Bewilligung gestattet.

3. Altrechtliche Ausbildungen

Gemäss der Gesundheitsberufeenerkennungsverordnung (Art. 9) sind nachfolgende, gestützt auf bisheriges Recht erworbene Bildungsabschlüsse den Bildungsabschlüssen nach Art. 12 Abs. 2 Bst. a GesBG gleichgestellt:

- a. vom SRK anerkannte Diplome:
 - allgemeine Krankenpflege, AKP,
 - psychiatrische Krankenpflege, PsyKP,
 - Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege, KWS,
 - Krankenpflegerin oder Krankenpfleger der Schule für Krankenpflege Sarnen, Sarner Schwestern, mit der Zusatzausbildung für ambulante Krankenpflege,
 - Gemeindegrenzenpflege, GKP,
 - integrierte Krankenpflege, IKP,
 - dipl. Pflegefachfrau oder dipl. Pflegefachmann,
 - Gesundheits- und Krankenpflege Niveau II, DN II;
- b. Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I, DN I in Verbindung mit der Zusatzausbildung gemäss dem Reglement des SRK vom 3. Juni 2003 über das Verfahren zur Erteilung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung «dipl. Pflegefachfrau»/«dipl. Pflegefachmann»;
- c. Ausweis oder Bestätigungsschreiben des SRK als psychiatrische Krankenpflege, PsyKP, ausgestellt nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens des entsprechenden kantonalen Bildungsabschlusses;
- d. Ausweis oder Bestätigungsschreiben des SRK als Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege, KWS, ausgestellt nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens des entsprechenden kantonalen Bildungsabschlusses;
- e. Ausweis oder Bestätigungsschreiben des SRK als Gemeindegrenzenpflege, GKP, ausgestellt nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens des entsprechenden kantonalen Bildungsabschlusses;
- f. Diplom als «dipl. Pflegefachfrau FH» oder «dipl. Pflegefachmann FH».

4. Gesuchseinreichung

Bitte reichen Sie das Gesuch rechtzeitig vor dem vorgesehenen Termin der Tätigkeitsaufnahme bei der oben aufgeführten Stelle ein. Das Formular «Gesuch um Bewilligung der fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung Pflegefachperson» inkl. Anhang ist vollständig ausgefüllt mit den gemäss im Anhang 1 aufgeführten Beilagen einzureichen. Bei unvollständig ausgefüllten Gesuchsformular und/oder unvollständigen Beilagen behalten wir uns vor, Ihnen das Gesuch zurückzusenden. Wenn alle notwendigen Unterlagen eingereicht sind, dauert die Gesuchsbearbeitung in der Regel höchstens acht Wochen.

4.1 Beilagen zum Gesuch

Bitte beachten Sie, dass alle nicht in Englisch, Französisch oder Italienisch abgefassten Dokumente von einer anerkannten Stelle ins Deutsche übersetzt sein müssen (notariell beglaubigt) und eine Kopie der Identitätskarte oder des Passes beizulegen ist.

4.1.1 Arbeitszeugnisse

Die Arbeitszeugnisse Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit sind in Fotokopie dem Gesuch beizulegen.

4.1.2 Handlungsfähigkeitszeugnis, Strafregisterauszug (Privat- und Sonderprivatauszug)

Zur Bearbeitung Ihres Gesuchs benötigen wir ein Handlungsfähigkeitszeugnis, sowie zwei Auszüge aus dem Strafregister: Privatauszug sowie Sonderprivatauszug. Das

Handlungsfähigkeitszeugnis kann bei Ihrer Wohnortgemeinde oder bei der KESB, der Privatauszug beim Bundesamt für Justiz unter https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister_de bezogen werden. Nach Eingang Ihres Gesuchs stellen wir Ihnen das für die Bestellung des Sonderprivatauszugs erforderliche Formular der Bewilligungsbehörde zu. Der Sonderprivatauszug ist ebenfalls beim Bundesamt für Justiz zu beziehen (https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/bestellen/sonderauszug_de). Dieser kann auch durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin bestellt werden. Diese drei Dokumente sind in einer Kopie des Originals einzureichen und dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Ferner sind entsprechende Auszüge all jener Staaten beizulegen, in welchen die gesuchstellende Person in den letzten fünf Jahren vor Gesuchstellung Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Kopie). Ist das Dokument nicht in einer Amtssprache der Schweiz oder Englisch verfasst, benötigen wir zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung.

4.1.3 Nachweis genügender Deutschkenntnisse

Seit dem 1. Februar 2020 müssen Personen, welche einen im GesBG geregelten Gesundheitsberuf ausüben, ihre Sprachkenntnisse im Gesundheitsberuferegister eintragen lassen. Der Nachweis über die notwendigen Sprachkenntnisse erfolgt über den Eintrag im Gesundheitsberuferegister (Art. 5 Abs. 1 Bst. c Registerverordnung GesBG). Sollte der Eintrag begründet noch nicht erfolgt sein und bestehen Zweifel, ob genügende Deutschkenntnisse vorhanden sind, müssen diese mittels Sprachdiplom Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen belegt werden.

5. Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons oder Staates / Binnenmarktgesetz

5.1 Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons

Sofern Sie in einem anderen Kanton über eine gültige Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung in der Pflege verfügen, haben Sie Anspruch auf ein vereinfachtes und kostenloses Verfahren. In diesem Fall benötigen wir lediglich eine Kopie der Anstellungsbestätigung (falls Sie zukünftig in Anstellung tätig sind).

5.2 Berufsausübungsbewilligung eines anderen Staates

Besitzen Sie eine gültige Berufsausübungsbewilligung eines anderen Staates, so ist das Berufsdiplom und die Berufsausübungsbewilligung einzureichen. Weiter benötigen wir eine aktuelle schriftliche Erklärung (Kopie) der zuständigen Gesundheitsbehörde, wonach Sie im Besitz einer heute gültigen und uneingeschränkten Berufsausübungsbewilligung sind und in aufsichtsrechtlicher Hinsicht nichts gegen Sie vorliegt (Unbedenklichkeitserklärung).

6. 90-Tage-Dienstleistung

Pflegefachpersonen, welche bereits in einem anderen Kanton oder in einem EU- oder EFTA-Staat über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen und dort tätig sind, können während längstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ihren Beruf im Kanton Zürich ausüben, ohne eine formelle Bewilligung beantragen zu müssen (vgl. Art. 15 GesBG). Allerdings ist auch in diesen Fällen eine schriftliche Meldung an die zuständige Behörde notwendig.

- Die Meldungen sind für jedes Kalenderjahr zu erneuern.

- Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, nachdem das AFG bestätigt hat, dass die Voraussetzungen für eine bewilligungsfreie Tätigkeit erfüllt sind.
- Für temporäre Dienstleistungserbringende gelten die gleichen Pflichten wie für Personen mit ordentlicher Berufsausübungsbewilligung.

6.1 Für Inhaber/innen einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung

Wenn Sie bisher in einem anderen Kanton tätig sind, haben Sie der erstmaligen Meldung unter www.zh.ch/gesundheitsberufe folgende Nachweise beizulegen:

- a. Diplom (Kopie)
- b. Kopie der ID bzw. Pass
- c. Nachweis ihrer Aufenthaltsberechtigung (Grenzgänger, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung), sofern Sie EU/EFTA-Staatsangehörige/r sind und über eine Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton verfügen.

Für Dienstleistungserbringende aus anderen Kantonen ist das Meldeverfahren gestützt auf das Binnenmarktgesetz kostenlos.

6.2 Für EU/EFTA-Angehörige

Eine Dienstleistungserbringung als EU/EFTA-Angehöriger gestützt auf das BGMD setzt eine wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit (in eigenem Namen und auf eigene Rechnung) in der Schweiz voraus.

Die Meldung hat jährlich über das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (www.sbf.admin.ch/meldepflicht) zu erfolgen. Dort erfahren Sie auch, welche Unterlagen einzureichen sind.

Parallel zur Meldung an das SBFI ist dem AFG das Meldeformular "90-Tage Dienstleistung" einzureichen (zu finden unter www.zh.ch/gesundheitsberufe).

Sofern nicht schon dem SBFI eingereicht, sind bei der erstmaligen Meldung folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Sprachdiplom deutsch Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen, sofern nicht deutschsprachig und dieses nicht im GesReg abgebildet ist
- b. Diplom (Kopie)

Die Kosten für die Meldebestätigung betragen Fr. 200. Sie werden für jedes Kalenderjahr neu erhoben. Bei ausbleibender Zahlung der Gebühr für das Vorjahr kann keine Erneuerung der Meldebestätigung erfolgen.

Wenn Sie die Meldebestätigung des SBFI bzw. des AFG erhalten haben, benötigen Sie zusätzlich eine ausländerrechtliche Meldebestätigung für die kurzfristige Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Hierfür können Sie sich auf dem Online-Portal des Staatssekretariates für Migration SEM registrieren und den geplanten Einsatz in der Schweiz anmelden (https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html). Bei Annahme der Meldung erhalten Sie eine Meldebestätigung des SEM für den gemeldeten Zeitraum.

7. Befristung und Gebühren

Die Berufsausübungsbewilligung wird jeweils für zehn Jahre, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres erteilt. Sofern die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind, wird die Bewilligung auf schriftliches Gesuch hin um zehn Jahre verlängert. Ab Vollendung des 70. Altersjahres wird die Bewilligung jeweils um drei Jahre verlängert, sofern durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt wird, dass Ihr Gesundheitszustand eine

einwandfreie Berufsausübung ermöglicht (Art. 13 GesBG i.V.m. § 4 GesG und § 3 nuMedBV).

Die Gebühr für die erstmalige Erteilung der Bewilligung beträgt 800 Franken, diejenige für die Erneuerung 200 Franken (§ 34 lit. a und b nuMedBV). Waren Sie bereits in einem andern Kanton selbstständig als Pflegefachperson tätig und kann Ihnen die Bewilligung demgemäss gestützt auf das Binnenmarktgesetz erteilt werden, wird für die Ersterteilung keine Gebühr erhoben.

8. Organisation Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex-Institution)

Werden die pflegerischen Leistungen nicht im Namen und auf Rechnung der Inhaberin oder des Inhabers einer persönlichen Berufsausübungsbewilligung erbracht, ist eine Betriebsbewilligung für eine Spitex-Institution erforderlich (§ 35 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. c GesG). Weitere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt zur Betriebsbewilligung und Zulassung für Spitex-Institutionen unter www.zh.ch/de/gesundheit/gesundheitsberufe.

9. Eintrag im Gesundheitsberuferegister

Im eidgenössischen Gesundheitsberuferegister GesReg (<https://www.gesreg.admin.ch/>) werden alle Pflegefachpersonen erfasst, die ein eidgenössisches Diplom erworben haben oder deren ausländisches Diplom eidgenössisch anerkannt wurde. Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung wird von der verfügenden Behörde ebenfalls im GesReg erfasst.

Für die Öffentlichkeit sind folgende Daten sichtbar:

- Name(n) und Vorname(n), frühere Namen, Jahrgang, Geschlecht, Nationalität(en)
- Global Location Number (GLN) und Unternehmensidentifikationsnummer (UID)
- Beruf, Ausbildungsabschluss, Land und Datum der Diplomerteilung, Registriernummer, bei Anerkennungen von ausländischen Ausbildungsabschlüssen das Anerkennungsdatum sowie Daten zur Meldung bei 90-Tage-Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern
- Daten zur Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung und Adressdaten

Weitere Personen- und Diplomdaten wie beispielsweise das Geburtsdatum sind für die Öffentlichkeit nicht einsehbar. Daten zu aufsichtsrechtlichen Massnahmen werden ebenfalls im GesReg eingetragen, sind jedoch für die Öffentlichkeit ebenfalls nicht einsehbar (vgl. Registerverordnung GesBG).

10. Berufsausübung / Pflichten

Die Berufspflichten fachlich eigenverantwortlich tätiger nichtuniversitärer Medizinalpersonen (Gesundheitsfachpersonen) sind in Art. 16 GesBG sowie in den §§ 10 bis 16 GesG und den §§ 5 und 6 nuMedBV geregelt.

10.1 Sorgfältige Berufsausübung / Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten

Gesundheitsfachpersonen sind gemäss Art. 16 Bst. a und d GesBG und § 12 GesG verpflichtet, ihren Beruf sorgfältig sowie unter Wahrung der Unabhängigkeit auszuüben und dabei die Interessen der Patientin oder des Patienten zu wahren. Die Berufsausübung

muss grundsätzlich persönlich und unmittelbar an den Patientinnen und Patienten erfolgen. Weiter besteht die Pflicht, eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Praxisinfrastruktur muss ein Arbeiten nach dem aktuellen Stand der Kenntnisse im jeweiligen Beruf und unter Einhaltung der hygienischen Standards ermöglichen.

10.2 Patientendokumentation

In § 13 GesG findet sich die Regelung über die Patientendokumentation. Insbesondere ist zu erwähnen, dass über alle Patientinnen oder Patienten eine Dokumentation geführt werden muss, welche Aufschluss über Befunderhebung, Diagnosen und erfolgte Therapiemassnahmen gibt (Abs. 1). Selbstverständlich unterscheiden sich die Anforderungen an die Führung der Patientendokumentation je nach Beruf. Richtungsweisend sind die einschlägigen Berufsregeln der einzelnen Berufe. Patientenakten müssen nach Abschluss der Behandlung zehn Jahre aufbewahrt werden (Abs. 3). Patientinnen und Patienten haben grundsätzlich Anrecht auf Herausgabe ihrer Patientendokumentation in Kopie (Abs. 4).

Wir weisen darauf hin, dass seit dem 1. Januar 2020 die neuen Art. 60 Abs. 1^{bis} und Art. 128a des Obligationenrechts (OR) gelten, welche die absolute Verjährungsfrist für Personenschäden auf 20 Jahre erhöhen. Vor dem Hintergrund des neuen Verjährungsrechts empfehlen wir, sowohl im Interesse von Patientinnen und Patienten wie auch in Ihrem Interesse eine Aufbewahrungsdauer von 20 Jahren.

10.3 Wahrung des Berufsgeheimnisses

Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, über sämtliche persönliche Daten ihrer Patientinnen und Patienten, die sie im Rahmen ihrer Berufsausübung erfahren haben, Stillschweigen zu wahren (Art. 16 Bst. f GesBG und § 15 GesG). Sind mehrere Personen in einen Behandlungsablauf involviert, so ist Folgendes zu beachten: Auf Patientendaten dürfen nur diejenigen Personenkreise Zugriff haben, welche diese für ihre Funktion auch wirklich benötigen. Auch sollte der Zugriff nur im für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang gewährt werden. Dies muss mittels technischer und organisatorischer Massnahmen sichergestellt werden.

10.4 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Berufstätigkeit wie Praxisschilder, Briefkopf oder Internetseite sowie Werbung müssen sachlich sein und dürfen zu keiner Täuschung Anlass geben (Art. 16 Bst. e GesBG und § 16 GesG). Insbesondere darf die Nennung von Titeln, Diplomen und Berufsbezeichnungen zu keiner Täuschung über die Berechtigung zur Berufsausübung oder die Ausbildung Anlass geben. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei Bekanntmachungen die fachlich verantwortlichen Personen stets namentlich genannt werden müssen (§ 6 nuMedBV). Diese Bestimmung stellt sicher, dass für die Patientin oder den Patienten aus Bekanntmachungen ersichtlich ist, welche Person für die jeweilige Tätigkeit die fachliche Verantwortung trägt. Das GesBG hält zudem fest, dass die Werbung dem öffentlichen Bedürfnis entsprechen muss und weder irreführend noch aufdringlich sein darf.

10.5 Meldepflicht

Der zuständigen Aufsichtsbehörde sind folgende Änderungen schriftlich mitzuteilen (vgl. § 5 nuMedBV):

1. Aufnahme und Verlegung der Tätigkeit unter Angabe des Standortes,
2. Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort,
3. Änderung der Personalien,
4. Aufgabe der Tätigkeit.

Diese Meldepflicht ermöglicht es den zuständigen Aufsichtsbehörden, die bei ihnen vorhandenen Daten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber jeweils dem aktuellen Stand anzupassen. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Aufsichtsbehörde ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen und die Daten im GesReg aktuell halten.

10.6 Obligatorische Bundesstatistik – jährliche Spitex-Statistik

Selbstständig erwerbende Pflegefachpersonen müssen gemäss den Vorgaben der Gesundheitsdirektion die Spitex-Statistik (im Auftrag des Bundesamtes für Statistik) termingerecht und korrekt einreichen.

11. Vertretung

Ist eine Gesundheitsfachperson vorübergehend an der Berufsausübung verhindert oder ist sie verstorben, kann sie vertreten werden. Die vertretende Person handelt fachlich eigenverantwortlich, jedoch im Namen und auf Rechnung der vertretenen Person oder deren Erben (§ 8 GesG).

11.1 Kurzfristig

Vertretungen von weniger als 14 Wochen innerhalb eines Jahres können in der Regel durch Personen übernommen werden, welche die Voraussetzungen für die unselbstständige Tätigkeit erfüllen. Für solche kurzfristigen Vertretungen ist keine Bewilligung des AFG erforderlich (§ 8 Abs. 2 nuMedBV).

11.2 Längerfristig

Dauert eine Vertretung länger als 14 Wochen innerhalb eines Jahres, ist eine Bewilligung des AFG erforderlich (§ 8 Abs. 1 GesG). Die Bewilligung der Vertretung setzt voraus, dass die Vertreterin oder der Vertreter die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufstätigkeit erfüllt (§ 8 Abs. 3 i. V. m. § 4 GesG). Bewilligungen sind kostenpflichtig und werden für maximal sechs Monate erteilt, können aber auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen verlängert werden (§ 8 Abs. 1 nuMedBV). Möglich ist selbstverständlich auch die Vertretung durch eine andere Person mit Berufsausübungsbewilligung.

12. Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung der Gesundheitsfachpersonen wird durch das AFG beaufsichtigt. Stellt die für den Vollzug zuständige Stelle fest, dass die geforderten Bewilligungsvoraussetzungen (zum Beispiel wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit oder fehlender physischer oder psychischer Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung) nicht mehr erfüllt sind, kann sie die erteilte Bewilligung entziehen, fachlich einschränken oder mit den notwendigen Auflagen versehen (Art. 14 GesBG und § 5 GesG).

Damit das AFG seine Aufsichtspflicht erfüllen kann, dürfen jederzeit unangemeldet Kontrollen und Inspektionen durchgeführt werden (§ 59 Abs. 2 lit. a GesG).

Für die im Gesundheitsberufegesetz geregelten Berufe sieht das GesBG bei Verletzung von Berufspflichten Disziplinar massnahmen vor (Art. 19). Diese reichen von einer Verwarnung über einen Verweis, eine Busse bis zu Fr. 20'000 bis hin zu einem befristeten oder unbefristeten, teilweisen oder vollumfänglichen Berufsausübungsverbot. Auch gestützt auf das kantonale Gesundheitsgesetz können bei Verstössen gegen die oben erwähnten Berufspflichten und Regelungen verwaltungsrechtliche Sanktionen auferlegt werden (§ 59 Abs. 2 lit. b GesG). Ebenfalls ist eine Ahndung mit einer Busse möglich, wenn die Tätigkeit ohne Vorliegen einer Bewilligung ausgeübt wird (§ 61 lit. a und b GesG).

13. Vorbehalt Bewilligungen anderer Behörden

Die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung des AFG verschafft keinen Anspruch auf Erteilung der ausländerrechtlichen Bewilligungen betreffend Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und ersetzt diese nicht. Die ausländerrechtlichen Bewilligungen sind deshalb separat bei den hierfür zuständigen Stellen einzuholen (Migrationsamt, www.zh.ch/ma, oder Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, www.zh.ch/awa).

B. Zulassung als Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der Grundversicherung (OKP)

Am 1. Januar 2022 ist das neue Zulassungsrecht nach dem Krankenversicherungsgesetz KVG in Kraft getreten. Die Kantone haben neu die Zulassung für ambulante Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP zu prüfen und einen formellen Zulassungsentscheid (kostenpflichtig) zu fällen.

Einen kurzen Überblick über die Neuerung finden Sie unter nachfolgendem Link:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/leistungserbringer.html>

1. Selbstständiger Leistungserbringer

Ist beabsichtigt, als selbstständige Pflegefachfrau oder selbstständiger Pflegefachmann (Einzelunternehmer/in) Leistungen zulasten der OKP abzurechnen, ist zusätzlich zum bisherigen Gesuch für die Berufsausübungsbewilligung ein Gesuch um Zulassung als Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der OKP beim AFG einzureichen. Das entsprechende Gesuchformular finden Sie unter nachfolgendem Link:
www.zh.ch/gesundheitsberufe.

Die Voraussetzungen der Zulassung ergeben sich aus Art. 35 Abs. 2 Bst. e und Art. 36 f. KVG i.V.m. Art. 49 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV).

Als Pflegefachfrau und Pflegefachmann werden Sie zugelassen, wenn Sie:

- a. über eine kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann nach Art. 11 GesBG oder eine nach Art. 34 Abs. 1 GesBG anerkannte Bewilligung verfügen;
- b. während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit ausgeübt haben:
 1. bei einer nach dieser Verordnung (KVV) zugelassenen Pflegefachfrau oder einem Pflegefachmann;
 2. in einem Spital oder in einem Pflegeheim, unter der Leitung eines Pflegefachmanns oder einer Pflegefachfrau, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt; oder
 3. in einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, unter der Leitung eines Pflegefachmanns oder einer Pflegefachfrau, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt.
- c. Ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung ausüben;
- d. nachweisen, dass Sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen.

Gemäss Art. 58g KVV müssen die Leistungserbringer über das erforderliche qualifizierte Personal (lit. a), über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem (lit. b) sowie über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem verfügen und sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen haben (lit. c). Zudem müssen sie über die Ausstattung verfügen, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen (lit. d).

2. Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause

Werden OKP-pflichtige pflegerische Leistungen nicht auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbracht, sondern im Namen und auf Rechnung einer juristischen Person, so ist dieser Betrieb als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex-Institution) zu qualifizieren. Auch in diesem Fall ist für die Zulassung als Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der OKP ein entsprechendes Gesuch beim AFG einzureichen. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt zur Betriebsbewilligung und Zulassung für Spitex-Institutionen unter www.zh.ch/gesundheitsberufe.

3. Gesuchseinreichung

Für die Zulassung zur Abrechnung der Leistungen zulasten der OKP ist ein Gesuch einzureichen. Bitte reichen Sie dieses per Online-Service und rechtzeitig vor dem vorgesehenen Termin der Tätigkeitsaufnahme ein. Sie finden den Online-Service unter www.zh.ch/gesundheitsberufe.

Das Formular führt schrittweise durch alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen, welche zum Zeitpunkt der Einreichung vollständig erfüllt sein müssen.

Sobald das vollständige Gesuch inkl. aller Beilagen vorliegt, dauert die Bearbeitung in der Regel um die acht Wochen. Bei unvollständig ausgefüllten Gesuchsformularen und/oder unvollständigen Beilagen behalten wir uns vor, das Gesuch zu retournieren.

Die Zulassung wird - in Abhängigkeit von der Berechtigung zur Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung) - mit einer Gültigkeitsdauer von maximal zehn Jahren, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres erteilt (vgl. Art. 13 GesBG i.V.m. § 4 GesG und § 3 nuMedBV). Nach Vollendung des 70. Altersjahres wird die Zulassung in Anknüpfung an die Berufsausübungsbewilligung und deren Verlängerungsmöglichkeiten jeweils für drei Jahre erneuert, sofern die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Die Gebühr für die erstmalige Erteilung der Zulassung beträgt Fr. 450 (vgl. § 4 Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden; LS 682). Die Gebühr wird auf Fr. 200 reduziert, wenn sie weniger als drei Jahre Gültigkeit hat.

4. Erteilung Abrechnungsnummer (ZSR-/K-Nummer)

Für die Erteilung der ZSR-Nummer für den Leistungserbringer ist die SASIS AG zuständig. Mehr Informationen finden Sie unter <https://www.sasis.ch/>. Die Beantragung einer ZSR-Nummer ist erst möglich, wenn die kantonale Berufsausübungsbewilligung und der Zulassungsentscheid vorliegen.

5. Aufsicht bei Zulassung

Der Bundesgesetzgeber hat den Kantonen im Bereich der Zulassung auch die Aufgabe der Aufsicht zugewiesen (Art. 38 KVG).

Als Bewilligungs- und Zulassungsbehörde hat das AFG somit auch die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen und Massnahmen zu treffen, die für die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen nötig sind.

Dies bedingt – ebenso im Kontext der Bewilligung – dass die zugelassenen Leistungserbringer dem AFG insbesondere Meldung erstatten über Änderungen beim Praxisstandort und bei personellen Wechsels des pflegerisch tätigen Personals.

Werden die Zulassungsvoraussetzungen nicht eingehalten, kann das AFG folgende Massnahmen anordnen:

- a. eine Verwarnung;
- b. eine Busse bis zu 20 000 Franken;
- c. den Entzug der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums für längstens ein Jahr (befristeter Entzug);
- d. den definitiven Entzug der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums

Die Versicherer können in begründeten Fällen den Entzug der Zulassung beantragen.

C. Anhang

1. Beilagen zum Gesuch Berufsausübungsbewilligung

Identitätskarte oder Pass	Kopie
Diplome	Kopie des Originals
Weitere akademische Titel	Kopie des Originals
Handlungsfähigkeitszeugnis bei Wohnsitz in der Schweiz	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Privatauszug aus dem schweizerischen Strafregister	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Sonderprivatauszug	<p>Kopie, nicht älter als 3 Monate</p> <p>Nur Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind und nicht bereits über eine gültige Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton verfügen.</p> <p>Nach Eingang Ihrer Gesuchsunterlagen werden wir Ihnen das von uns ausgefüllte/unterzeichnete Formular für die Bestellung des Sonderprivatauszugs zustellen. Alternativ kann der Sonderprivatauszug auch durch die aktuellen Arbeitgebenden bestellt werden.</p>
Erweitertes Führungszeugnis oder Äquivalent der früheren Wohnsitz- und Aufenthaltsstaaten der letzten 5 Jahre	Nur, wenn Sie im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin tätig sind und innerhalb der letzten fünf Jahre aus dem Ausland in die Schweiz gezogen sind.
Strafregisterauszüge früherer Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaaten der letzten 5 Jahre	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Anstellungsbestätigung bei andauernder Anstellung	Kopie
Kopien aller Arbeitszeugnisse letzten 5 Jahre (Arbeitszeugnisse, Zeugnisse etc.)	Kopie
Unbedenklichkeitserklärung (Certificate of Good Standing) der zuständigen Gesundheitsbehörde(n) /Regierungsbehörden	<p>Kopie, nicht älter als 3 Monate</p> <p>Nur Personen mit Berufsausübungsbewilligung aus einem EU/EFTA-Staat.</p>

2. Beilagen zum Gesuch Zulassung OKP als selbstständiger Leistungserbringer

<p>Relevante Zeugniskopien zu den praktischen Tätigkeiten gemäss den fachspezifischen Anforderungen:</p> <p>Sie haben während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit ausgeübt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei einem Pflegefachmann oder einer Pflegefachfrau, der oder die nach dieser Verordnung zugelassen ist;2. in einem Spital oder in einem Pflegeheim, unter der Leitung eines Pflegefachmanns oder einer Pflegefachfrau, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt; oder3. in einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, unter der Leitung eines Pflegefachmanns oder einer Pflegefachfrau, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt.	Kopie
<p>Es sind innerhalb des Gesuchs zusätzlich folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beschrieb der Prozesse, Strukturen Ihres Qualitätsmanagementsystems- Angaben zu einem geeigneten internen Berichts- und Lernsystem- Angaben zum Anschluss an einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zu unerwünschten Ereignissen oder Beschrieb, warum kein solcher Anschluss vorhanden ist.- Angaben zur technischen Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen oder Beschrieb, warum diese Ausstattung nicht vorhanden ist.	